

Landesgesetzblatt

27. Stück, Jahrgang 2003

Ausgegeben am 16. Dezember 2003

- Nr 112** Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden (Blg LT 12. GP: IA 231, AB 259, jeweils 6. Sess)
- Nr 113** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Ausschreibung der Wahl des Salzburger Landtages sowie der allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen bzw des Gemeinderates der Stadt Salzburg und der Bürgermeister der Gemeinden des Landes Salzburg
- Nr 114** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung der Salzburger Rettungsverordnung
- Nr 115** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Strobl für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Strobl – Projekt an der Kreuzung Moosgasse/Bahnstraße)
- Nr 116** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung der Schulsprengelverordnung für Vorschulstufen im Land Salzburg
- Nr 117** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung der Sonderschulsprengelverordnung
- Nr 118** Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg – Aufhebung zweier Bestimmungen des Baupolizeigesetzes 1997 durch den Verfassungsgerichtshof

112. Gesetz vom 5. November 2003, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr 84/2003, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Im Art 6 wird in den Abs 2 und 3 jeweils die Wortfolge „vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „bis zum Ende des Tages der Wahl“ ersetzt.

2. (Verfassungsbestimmung) Im Art 57 wird angefügt:
„(5) Art 6 Abs 2 und 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 112/2003 tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 84/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 Abs 1 und im § 37 wird jeweils die Wortfolge „vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „bis zum Ende des Tages der Wahl“ ersetzt.

2. Im § 112 wird angefügt:
„(5) Die §§ 20 Abs 1 und 37 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 112/2003 treten mit 1. Dezember 2003 in Kraft.“

Artikel III

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 100/2003, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 19 Abs 1 lautet die Z 1:

„1. bis zum Ende des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben;“

2. Im § 36 Abs 1 wird die Wortfolge „vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „bis zum Ende des Tages der Wahl“ ersetzt.

3. Im § 121 wird angefügt:

„(6) Die §§ 19 Abs 1 und 36 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 112/2003 treten mit 1. Dezember 2003 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 19 Abs 1 im Verfassungsrang.“

**Griessner
Schausberger**

113. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. November 2003 über die Ausschreibung der Wahl des Salzburger Landtages sowie der allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen bzw des Gemeinderates der Stadt Salzburg und der Bürgermeister der Gemeinden des Landes Salzburg

Auf Grund des § 4 Abs 1 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, und der §§ 3 Abs 1, 110 und 111 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wahl des Salzburger Landtages sowie die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister der Gemeinden des Landes Salzburg und die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg werden für Sonntag, 7. März 2004 (Wahltag), ausgeschrieben. Die Wahlen sind gleichzeitig durchzuführen.

(2) Als Tag der Wahlausschreibung und als Stichtag hat der 17. Dezember 2003 zu gelten.

§ 2

Der Tag der allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde ist Sonntag, 21. März 2004.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

114. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. November 2003, mit der die Salzburger Rettungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 5b des Salzburger Rettungsgesetzes, LGBl Nr 78/1981, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Salzburger Rettungsverordnung, LGBl Nr 72/2001, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 99/2001 wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 2 und 3 lauten:

„Allgemeine Anforderungen

§ 2

(1) Im allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst dürfen nur Personen eingesetzt werden, die

1. eigenberechtigt sind,
2. physisch und psychisch dafür geeignet und vertrauenswürdig sind und
3. über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Die Eignung ist durch einen zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufs in Österreich berechtigten Arzt festzustellen. Sie ist spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres und danach alle zwei Jahre zu überprüfen.

(3) Nicht vertrauenswürdig ist, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des Berufs bzw der Tätigkeit zu befürchten ist.

Mindestausbildungserfordernisse

§ 3

(1) Der Einsatz im Rettungsdienst setzt die Tätigkeitsberechtigung als Rettungssanitäter nach dem Sanitättergesetz, BGBl I Nr 30/2002, voraus.

(2) Hauptberuflich im Rettungsdienst eingesetzte Personen müssen zusätzlich das Berufsmodul gemäß den §§ 43 und 44 des Sanitättergesetzes erfolgreich absolviert haben.

(3) In einer Einsatzstelle mit Notruf (Journaldienst) eingesetzte Personen müssen zusätzlich einen Journaldienstkurs mit den Themenschwerpunkten Struktur des Journaldienstes, Großschadenersignis, Grundlage Telefon-Funk, Telefongesprächsführungs-Einsatztaktik, Ärztenotdienst

und Hubschraubereinsätze im Ausmaß von 16 Stunden erfolgreich absolviert haben.

(4) Der Einsatz im Notarztwagen für Rettungstransporte (§ 8 Z 5), im Notarzteinsatzfahrzeug (§ 8 Z 6) sowie im Rettungshubschrauber (§ 10) setzt die Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter nach dem Sanitättergesetz voraus.

(5) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs 4 setzt der Einsatz im Flugrettungsdienst voraus:

1. die durch eine ärztliche Untersuchung festzustellende Flugtauglichkeit,
2. die erfolgreiche Absolvierung eines theoretischen Grundausbildungskurses in Theorie und Praxis der Flugmedizin, der Grundkenntnisse in Flugtechnik, Funkwesen und Navigation sowie in praktischen Arbeiten am und um den Hubschrauber und
3. die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses über die Durchführung einer Seilwindenaktion (Tauaktion) und den Umgang mit Außenlasten.

(6) Der Rettungsträger hat dafür zu sorgen, dass im Einsatzfall nur im Sinn des Abs 1 bis 5 ausgebildetes Personal für ihn tätig wird.“

2. Im § 4 wird der Ausdruck „zur Absolvierung der im § 3 Abs 1 Z 1 bis 4 genannten Ausbildungen“ durch den Ausdruck „zur Tätigkeitsberechtigung gemäß § 3 Abs 1“ ersetzt.

3. Im § 5 wird die Wortfolge „ausgenommen die Sanitätsgehilfenkurse“ durch die Wortfolge „ausgenommen die Ausbildung als Sanitäter nach dem Sanitättergesetz“ ersetzt.

4. § 6 Abs 1 lautet:

„(1) Die im allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst tätigen Personen haben sich einer Fortbildung und Rezertifizierung nach Maßgabe der §§ 50 und 51 des Sanitättergesetzes zu unterziehen.“

5. Im § 9 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. In der Z 1 entfällt der Ausdruck „§ 3 Abs 1 Z 1 und“.

5.2. In den Z 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „§ 3 Abs 1 Z 1 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs 1“ ersetzt.

5.3. In der Z 4 wird der Ausdruck „nach § 3 Abs 2 Z 1 bis 8“ durch den Ausdruck „als Notfallsanitäter“ und der Ausdruck „§ 3 Abs 1 Z 1 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs 1“ ersetzt.

5.4. In der Z 5 wird der Ausdruck „nach § 3 Abs 2 Z 1 bis 8“ durch den Ausdruck „als Notfallsanitäter“ ersetzt.

6. Im § 10 Abs 2 wird die Wortfolge „einem nach § 3 Abs 2 Z 1 bis 11 ausgebildeten Notfallsanitäter/Notfallhelfer“ durch die Wortfolge „einem ausgebildeten Notfallsanitäter“ ersetzt.

7. Im § 13, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 bis 5, 6 Abs 1, 9 Abs 1 und 10 Abs 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 114/2003 treten mit 17. Dezember 2003 in Kraft.“

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

115. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. November 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Strobl für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Strobl – Projekt an der Kreuzung Moosgasse/Bahnstraße)

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBI Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke 82/8, 82/10, 352/3 und 404, alle KG Strobl, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen zulässig.

§ 2

Die Entscheidung der Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist davon unabhängig zu treffen.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

116. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. November 2003, mit der die Schulsprengelverordnung für Vorschulstufen im Land Salzburg geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs 1 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, LGBI Nr 64, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Schulsprengelverordnung für Vorschulstufen im Land Salzburg, LGBI Nr 104/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 wird in der Z 2 angefügt:

„d) für die Vorschulklasse an der Volksschule Eugendorf die Schulsprengel der Volksschulen Eugendorf, Kraiwiesen und Schwaighofen.“

2. Im § 2, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 1 Abs 2 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 116/2003 tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.“

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

117. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. November 2003, mit der die Sonderschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, LGBI Nr 64, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Salzburger Sonderschulsprengelverordnung, LGBI Nr 29/1992, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Teil V. werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Z 1 lit a entfallen die Worte „Fusch an der Großglocknerstraße,“.

1.2. In der Z 1 lit b lautet der Berechtigungssprengel: „das Gebiet der Gemeinde Dienten am Hochkönig;“

1.3. In der Z 3 entfallen die Worte „Maishofen, Saalbach-Hinterglemm“ sowie „Viehhofen“.

1.4. Nach der Z 4 wird angefügt:

„5. für Sonderschulklassen für schwerstbehinderte Kinder an der allgemeinen Sonderschule Zell am See als Pflichtsprengel:

das Gebiet der Gemeinden Zell am See, Fusch an der Großglocknerstraße, Kaprun, Maishofen, Piesendorf, Saalbach-Hinterglemm und Viehhofen;“

2. Im § 4 wird angefügt:

„(3) § 2 Teil V. in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 117/2003 tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.“

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

118. Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24. November 2003 über die Aufhebung zweier Bestimmungen des Baupolizeigesetzes 1997 durch den Verfassungsgerichtshof

Auf Grund des Art 140 Abs 5 und 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Zusammenhalt mit § 64 Abs 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl Nr 85, jeweils in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 2003, G 18, 19/03–9, zugestellt am 12. November 2003, § 3 Abs 1 Z 1 des Baupolizeigesetzes 1997 und mit Erkenntnis vom 27. September 2003, G 20/03–13, zugestellt am 12. November 2003, § 3 Abs 1 Z 4 des Baupolizeigesetzes 1997 jeweils in der Fassung der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juli 1997 über die Wiederverlautbarung des Baupolizeigesetzes, LGBI Nr 40, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2004 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

**Der Landeshauptmann:
Schausberger**

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (IA = Initiativantrag, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement € 40,-
